

Leistungsvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Spree - Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

und der Kommune

Stadt Peitz
vertreten durch das Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz

und dem Träger

Caritas – Regionalstelle Cottbus
Straße der Jugend 23
03046 Cottbus

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Rechtsgrundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11, 12, 13 SGB VIII im Landkreis Spree-Neiße. An Gestaltung und Wahrnehmung dieser Aufgabe sind der Landkreis Spree-Neiße, die Kommune und der Träger beteiligt.

§ 2

Umfang und Qualität der Leistungen

1. Der Träger betreibt in der Stadt Peitz zwei Personalstellen (1,0 VZE – kann auch auf 2 Personen aufgeteilt werden) im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit – Offenes Jugendhaus Peitz.
2. Der Träger gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot und dessen Qualitätssicherung auf der Grundlage
 - der bestätigten Konzeption (**Anlage 1**),
 - der definierten Qualitätsstandards des Landkreises Spree-Neiße (**Anlage 2**),
 - der gemeinsam vereinbarten Handlungsfelder und Arbeitsschwerpunkte (**Anlage 3**).
3. Bei Änderungsbedarf hinsichtlich der Konzeption und der Leistungsbeschreibung erfolgt eine entsprechende Abstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern, die schriftlich zu dokumentieren ist.
4. Für die Beschäftigung des hauptamtlichen Personals gilt das Fachkräftegebot. Der Träger gewährleistet, dass alle hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische oder vergleichbare Ausbildung bzw. über eine arbeitsfeldbezogene Qualifikation und/oder langjährige Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen (siehe Anlage 2 Qualitätsstandards des Landkreises Spree-Neiße „Fachkraft“).
5. Der Träger verpflichtet sich für die Sicherung von Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit die entsprechenden sachlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für die

Mitarbeiter/innen zu schaffen und diese für erforderliche Qualifizierungen durch Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Supervision oder arbeitsbegleitende Prozesse von der Arbeit freizustellen und sorgt für eine regelmäßige fachliche Anleitung der Fachkräfte.

6. Zur Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet sich der Träger zur Beachtung des Sozialdatenschutzes in entsprechender Anwendung des § 35 SGB I i.V.m. § 61 SGB VIII.

§ 3

Finanzierung der Leistungen

1. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der jährliche Gesamtbetrag der Personal- und Sachkosten als Finanzierungsgrundlage sowie die jeweilige Beteiligung der Vereinbarungspartner daran, sind im Finanzierungsplan dargestellt. Dieser Finanzierungsplan ist als Anlage 4 der Vereinbarung beigelegt und Bestandteil dieser.
2. Der Landkreis überweist der Kommune seinen Betrag in 4 Raten jeweils zum 25. Januar für das erste Quartal, zum 25. April für das zweite Quartal, zum 25. Juli für das dritte Quartal und zum 25. Oktober für das vierte Quartal des Kalenderjahres.
Die Kommune überweist die Mittel des Landkreises zuzüglich ihres Anteils an den Träger jeweils zum 28. des vorstehend benannten Monats.
Erhält der Träger von der Kommune nicht die vorgenannten Mittel, behält sich der Landkreis vor, seinen zur Verfügung gestellten Betrag in voller Höhe von der Kommune zurück zu fordern.
3. Der Träger erhält die Finanzierung als Gesamtbetrag. Er hat die Mittel eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
Der Gesamtbetrag setzt sich aus Pauschalbeträgen für unterschiedliche Ausgabeansätze zusammen. Verschiebungen zwischen den Einzelansätzen sind zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalkosten.
Die Personalkosten sind ausschließlich für die Gehaltszahlungen sowie zur Kompensation nicht besetzter Stellen, z. B. in Form von Honoraren, einzusetzen.

Eine Rückzahlung von Personalkosten hat zu erfolgen, wenn sich Minderausgaben ergeben, weil die Personalstelle mehr als 6 Wochen zusammenhängend nicht besetzt war und keine Vertretung für den Ausfall zum Einsatz kam.

Eine Rückzahlung von Sachkosten hat zu erfolgen, wenn sich hierfür insgesamt Minderausgaben ergeben.

§ 4

Nachweis der Leistungen

1. Der Träger erstellt jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis für die eingesetzten Fördermittel und legt diesen der Kommune vor. Weiterhin ist im Folgejahr durch den Träger bis zum 31.03. des Folgejahres je Fachkraft der Sachberichtsbogen des Landesjugendamtes Brandenburg beim Landkreis einzureichen.
2. Die Kommune übergibt dem Landkreis bis zum 30.04. des Folgejahres einen zahlenmäßigen Nachweis (**Anlage 5**).
Zwischen den Vereinbarungspartnern findet bis zum 31.12. des Kalenderjahres ein jährliches Auswertungsgespräch statt.
3. Der Träger gewährt der Kommune und dem Landkreis ein Einsicht- und Prüfungsrecht für die Unterlagen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit gemäß § 1 dieser Leistungsvereinbarung.

4. Der Träger ist verpflichtet, für den Zeitraum von 5 Jahren nach Abgabe des Verwendungsnachweises diese Unterlagen für Prüfungszwecke aufzubewahren.

§ 5 Rückerstattungspflicht

1. Der Träger hat nicht verwendete Fördergelder an die Kommune zurückzuzahlen. Die Kommune ist verpflichtet, den entsprechenden Anteil des Landkreises an diesen zu überweisen.
2. Stellt die Kommune oder der Landkreis im Rahmen des Einsichts- und Prüfungsrechts fest, dass Fördergelder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, hat der Träger diese an die Kommune zurückzuzahlen. Die Kommune ist verpflichtet, den entsprechenden Anteil des Landkreises an diesen zu überweisen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die Leistungsvereinbarung wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2013 geschlossen. Sie verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird.
2. Die Leistungsvereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Wichtige Gründe können sein:

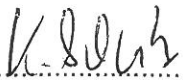
- Einschränkung bzw. Einstellung der Trägertätigkeit
- grundlegende Änderungen der Konzeption bzw. des Leistungsinhalts/-umfangs ohne Absprache mit den anderen Vereinbarungspartnern
- andauernde Nichteinhaltung der vereinbarten Arbeitsschwerpunkte und Standards
- Haushaltslage der Vertragspartner

3. Im Falle einer Insolvenz, ist der Träger verpflichtet, die Vertragspartner unverzüglich zu informieren.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen im Übrigen wirksam. Die Vereinbarungspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt.
3. Die **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Forst (Lausitz), den 10.12.12


.....
**Fachbereich Kinder, Jugend
und Familie** **Kommune**
Landkreis Spree-Neiße


Hölzner
Amtsleiterin

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Anlagen Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Konzeption (**Anlage 1**)
Qualitätsstandards (**Anlage 2**)
vereinbarte Handlungsfelder und Arbeitsschwerpunkte (**Anlage 3**)
Finanzierungsplan (**Anlage 4**)
Zahlenmäßiger Nachweis (**Anlage 5**)




Caritas-Regionalstelle Cottbus
Str. d. Jugend 23 • 03046 Cottbus
Tel. 03 55 / 2 31 05, Fax 38 00 37 46
e-mail: Regionalstelle@caritas-cottbus.de

Angebot: Kinder- und Jugendarbeit - Offenes Jugendhaus Peitz ab 2014

Förderrubriken	Gesamtkosten	Anteil Landkreis in EUR	Anteil Kommune in EUR	Anteil Träger in EUR
Personalkosten Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteile)	57.190,65	30.600,00	18.200,00	8.390,65
Verwaltungskosten Fachliteratur Bürobedarf/Porto Telefon- u. Internetkosten Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	850,00	300,00	0,00	550,00
Fortbildungspauschale	220,00	200,00	0,00	20,00
Projektkostenpauschale für inhaltliche Arbeit * Ausstattung (nicht investiv) Werterhaltung (nicht investiv) pädagogische Maßnahmen	1.350,00	1.000,00	0,00	350,00
Fahrtkostenpauschale	s. Betriebskostenpauschale	s. Betriebskostenpauschale	s. Betriebskostenpauschale	s. Betriebskostenpauschale
Betriebskosten Heiz, Wasser- u. Energiekosten, Gebäude-, Sach- u. Versicherungskosten/Gebühren, Müll u. a. öffentliche Abgaben, Pflege u. Erhaltung von Anlagen, Reinigungs- und Sanitärbedarf, Fahrtkosten	5.700,00	2.500,00	0,00	3.200,00
Gesamtkosten	65.310,65	34.600,00	18.200,00	12.510,65

* Es besteht für jeden Träger die Möglichkeit, über diesen Pauschalbetrag hinaus, Maßnahmen nach der geltenden Förderrichtlinie zu beantragen. Die Zuständigkeit für dieses Antragsverfahren obliegt dem Landkreis Spree-Neiße, FB Kinder, Jugend und Familie.

